

An: Prof. Dr. Julia von Blumenthal
Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
Große Scharrnstraße 59
D-15230 Frankfurt (Oder)
Justizariat
Fax: +49 335 5534 4305
Ihr Zeichen: C-I-62/2019

Begründung des Widerspruchs gegen den Gebührenbescheid vom 11.02.2021

des Herrn Marcel Langne [REDACTED]

a n

die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Große Scharrnstraße 59, D-15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch die Präsidentin, ebd.,

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie geben an (unter bestimmten Umständen) Deauthpakete einzusetzen. Da Sie diese Pakete einsetzen, hier unter nicht näher konkret (lediglich abstrakt und beispielhaft) benannten Voraussetzungen, würde ich davon ausgehen, dass Ihnen (als auskunftspflichtige Stelle) die technischen und rechtlichen Aspekte dieser Thematik bereits vor meiner Anfrage bekannt gewesen sein müssen – gemeint ist die Kenntnis darüber, welche technischen Einstellungen die von Ihnen genutzten Geräte besitzen, wie diese wirken und wie diese Funktionen rechtssicher (nach TKG) eingesetzt werden. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei den von mir erfragten Informationen um solche ganz allgemeiner Natur handelte, erscheint mir jede andere Annahme fernliegend.

Ich muss weiterhin davon ausgehen, dass ein geschultes IT-Personal diese Informationen ohne weitere Nachforschungen zur Verfügung stellen kann. Ich weise auch daraufhin, dass ein etwaiger Verwaltungsaufwand, der darin begründet ist, dass das Justizariat trotz der erkennbar rechtlichen Implikationen der Sicherheitseinstellungen der IT-Infrastruktur bis dato schlicht keinerlei Kenntnis über die erfragten Informationen hatte und diese erst erfragen musste, nicht zu meinen Lasten gehen dürfte.

Sie stellen bei der Begründung der Gebührenhöhe unter Nr. 3 in Ihrem Bescheid bei Bemessung des gebührenrechtlich zu berücksichtigenden Verwaltungsaufwands maßgeblich auf den „sorgfältigen Abwägungsprozess“ ab, dessen Ziel scheinbar darin bestanden haben muss, abzuwägen, welche Informationen der Öffentlichkeit überhaupt zugänglich gemacht werden können. Es handelt sich dabei also im Kern um einen Abwägungsprozess rechtlicher Natur – nicht klar ist mir daher, inwiefern mit diesem Abwägungsprozess, der vom Justizariat der Universität durchgeführt wird, ein „Abstimmungsprozess“ mit dem (IT-) Fachpersonal verbunden sein musste.

Für die durch Informationsfreiheitsanfragen ausgelösten Verwaltungsverfahren gibt es zahlreiche Handreichungen in verschiedenen Ländern, die auch die Bemessung der Gebühren betreffen. Dabei gilt in den meisten Fällen die Vorgabe, dass zwar auch rechtliche Abwägungsprozesse Teil des berücksichtigungsfähigen Verwaltungsaufwands sein können. Indes wird insofern überwiegend die Einschränkung gemacht, dass nur tiefergehende Recherchen zu Ablehnungsgründen Berücksichtigung finden sollen – eine Grundkenntnis rechtlicher Bestimmungen wird insofern vorausgesetzt.

Ihre Ausführungen unter 3. verstehe ich so, dass sich das Justizariat erstmalig mit der IT-Sicherheit und ihren rechtlichen Implikationen auseinandergesetzt hat – um auf dieser Basis zu entscheiden, was man als veröffentlichungsfähig ansieht. Gerade die Entscheidung über die

Veröffentlichungsfähigkeit dieser wenigen von mir erfragten, ganz allgemein gehaltenen Informationen ist eine Frage, die bei einer entsprechenden Kenntnis einfachster IT-rechtlicher Zusammenhänge ohne jeglichen Verwaltungsaufwand hätte beantwortet werden können. Der einzige bleibende Verwaltungsaufwand wäre insofern das Aufsetzen des Bescheids selbst gewesen - was allerdings gebührenrechtlich nicht Berücksichtigung finden darf.

Im Übrigen verblüfft es mich, dass den wenigen Zeilen, die die eigentliche Antwort auf meinen Informationsfreiheitsantrag darstellen („...überwacht und unterbindet nicht./ bei Feststellung ..werden Maßnahmen eingeleitet ./ Die EUV behält sich vor, ...mithilfe von Deauth-Paketen.. zu stören.“) ein Abwägungsprozess von 2 Stunden zugrunde liegen soll.

Sie argumentieren, dass die konkreten Störeinstellungen (deren Möglichkeiten alle im Handbuch öffentlich einsehbar beschrieben sind) Abwägungen bezüglich des Geheimhaltungsinteresses und der Betriebssicherheit der Hochschule benötigten. Ggf. haben Sie dabei auch im Sinn gehabt, dass es auch darum gehen könnte, welche Zahlenwerte für Zeiten, MAC Adressen, SSIDs und Signalstärken hinterlegt worden sind und welche Einstellungen aktiviert oder nicht aktiviert sind. Bereits am 26.02.2020 hatte ich mitgeteilt, dass ich mir bewusst bin, dass ich auf diese Fragen kein Auskunftsrecht nach dem AIG habe, **und meine Anfrage darauf beschränkt, ob Sie diese Pakete einsetzen oder nicht**. Mir sind also allein deswegen nur Kosten für diesen Teil der Antwort anzulasten. Dass ich eine möglichst kostengünstige Auskunft wünsche, bzw. kostenfrei, habe ich stets zu erkennen gegeben. Zu keinem Zeitpunkt habe Sie mir die Möglichkeit gegeben, zwischen verschiedenen Auskunftsoptionen zu wählen. Etwaige Abwägungsprozesse, die schon meine Anfrage selbst nicht nötig machte, wären durch Beachtung dieser zusätzlichen Konkretisierung meinerseits am 26.02.2020 nicht notwendig gewesen. .

Ich möchte auch erwähnen, dass nur 6 weitere Hochschulen in Deutschland angeben, eine solche Störfunktion einzusetzen oder unter bestimmten Umständen einsetzen zu wollen - ausschließlich kleinere Hochschulen. Allein deswegen ist davon auszugehen, dass es sich hier gerade nicht um eine WLAN Sicherheitsfunktion im Sinne des z.B. IT Grundschutzes handelt. Sie kommt dort tatsächlich auch nicht vor. Auch in keiner anderen mir bekannten Richtlinie oder Zertifizierung wird der Einsatz dieser Störfunktion als Sicherheitsfunktion gefordert. So sieht es auch die Bundesnetzagentur (siehe FdS Anfrage <https://fragdenstaat.de/a/172318>). Es liegt also auch fachlich augenscheinlich kein Grund vor, überhaupt eine Abwägung vorzunehmen.

Ob es sich bei den Störfunktionen überhaupt um eine Sicherheitsfunktion für das WLAN handelt, ist eine Vorfrage, die zunächst mit „Ja“ hätte beantwortet werden müssen, bevor ein irgendwie gearteter Abwägungsprozess hätte erfolgen können – der dem Verwaltungsaufwand zugrunde gelegt werden sollte. Im Übrigen erscheint die Mitteilung darüber – und das war, wie gesagt, Hauptanliegen meines Informationsbegehrens – *ob* solche Störfunktionen eingesetzt werden, in keiner Weise sicherheitsrelevant.

Ich möchte Ihnen folgende Optionen anbieten:

99+% jener Hochschulen, die Auskunft erteilt haben, habe keine Gebühren erhoben. Ich gehe daher schon alleinig deswegen schon davon aus, dass die Erhebung der Information genauso einfach wie die Erhebung von Gebühren unangemessen ist. Im IFG Bund hat sich etabliert, dass IFG Anfragen

gebührenfrei zu beantworten sind, sofern die Verwaltungshandlungen 30 Minuten Zeit und 20 DIN A4 Kopien nicht überschreiten. Ungeachtet der Tatsache, dass ich die Notwendigkeit eines rechtlichen Abwägungsprozesses hier grundlegend in Frage stelle (s.o.), gehe ich davon aus, dass angesichts des geringen Umfangs der Antwort ein solcher in keinem Fall über 30 Minuten hätte in Anspruch nehmen dürfen.

Auf Basis Ihres Kostenansatzes entsprechen 30 Minuten 12,50€. Alleinig diesen Betrag (kostenfreies Widerspruchsverfahren) wäre ich bereit zu zahlen. Im übrigen halte ich den Kostenansatz von 1 Zeitstunde für den höheren Dienst mit 25€ für ausgesprochen bürgerfreundlich.

Ich rege an, das Verfahren ruhen zu lassen bis zur Stellungnahme der LDA, die ich bezüglich der Kostenhöhe gefragt habe.

Ebenso biete ich einen vorgerichtlichen Schlichtungsversuch unter Federführung der LDA an, sofern diese dem zustimmt.

Dieser Widerspruch geht in Kopie ebenso an die Landesbeauftragte im Rahmen meines laufenden Beschwerdeverfahrens.

07.04.2021

